

Informationsblatt über die Abiturprüfung für Schulfremde

1. Voraussetzungen und Meldung

1.1 Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung als außerordentliche Teilnehmerin oder außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) ablegen.

1.2 Zur Prüfung wird nur zugelassen,

- wer die Prüfung nicht eher ablegen wird, als es ihm bei normalem Schulbesuch möglich wäre,
- wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist,
- wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben hat,
- wer in dem Schuljahr, in dem die Prüfung abgenommen wird, nicht Schüler eines öffentlichen oder eines staatlich anerkannten privaten Gymnasiums war; dies gilt nicht im Fall der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Bewerberin.

Zur Prüfung werden nur solche Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die in Baden-Württemberg ihren ständigen Wohnsitz haben oder an einem staatlich genehmigten privaten Gymnasium oder an einer sonstigen Unterrichtseinrichtung Baden-Württemberg auf die Abiturprüfung für Schulfremde vorbereitet wurden.

1.3 Die Meldung ist **bis zum 1. Oktober** für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an das für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständige Regierungspräsidium zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

- ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ggf. über die ausgeübte Berufstätigkeit,
- die Geburtsurkunde (beglaubigte Abschrift oder Ablichtungen) und ein Lichtbild in Passbildgröße,
- die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),
- eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife teilgenommen wurde,
- eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer,
- eine Darlegung und ggf. Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung.

2. Prüfungsfächer, Form der Prüfung, Wertung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

2.1 **Der erste Teil der Prüfung** umfasst vier Fächer, die nach den Anforderungen eines vierstündigen Kurses **schriftlich und mündlich** geprüft werden.

Diese Fächer sind **Deutsch, Mathematik, Geschichte** sowie eine zu wählende **Fremdsprache** (Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch oder Spanisch).

2.1.1 In der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium im Rahmen des Bildungsplans für die Jahrgangsstufen der allgemein bildenden Gymnasien des Landes Baden-Württemberg landeseinheitlich eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten gestellt.

2.1.2 Die mündliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen ist eine „Kommunikationsprüfung“: Die Kandidaten erhalten jeweils einen materialbasierten Impuls in der Zielsprache und haben 15 Minuten Zeit der Vorbereitung. Die Prüfung besteht aus einem monologischen und einem dialogischen Teil und dauert ca. 15 Minuten.

2.1.3 In den übrigen Prüfungsfächern erhalten die Kandidaten jeweils eine schriftlich vorgelegte Prüfungsaufgabe im Rahmen des Bildungsplans und haben 20 Minuten Zeit der Vorbereitung. In der Prüfung,

die ca. 20 Minuten dauert, ist zunächst die Lösung der gestellten Aufgabe selbständig zu präsentieren, das anschließende Prüfungsgespräch bezieht sich auch auf weitere Themen des Bildungsplans.

- 2.1.4 Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen des ersten Teils werden jeweils 5,5-fach gewertet.
- 2.2 **Der zweite Teil der Prüfung** umfasst vier weitere Fächer, die auf dem Anforderungsniveau eines zweistündigen Kurses – in den Fremdsprachen auf dem Anforderungsniveau eines vierstündigen Kurses – **nur mündlich** geprüft werden.
Unter diesen Fächern müssen eine weitere Fremdsprache (s. 2.1) und eines der Fächer Biologie, Chemie und Physik sein. Die beiden weiteren mündlichen Prüfungsfächer sind frei wählbar aus allen bereits genannten Fächern sowie aus den Fächern Erdkunde, Gemeinschaftskunde, Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik, Musik, Bildende Kunst. Das Fach Sport ist nicht zugelassen.
- 2.2.1 **Eine** dieser Prüfungen findet als „Präsentationsprüfung“ statt. Hierfür legt der Prüfling spätestens zwei Wochen vor der Prüfung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen vor. Der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird dem Prüfling etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling.
- 2.2.2 Die übrigen drei mündlichen Prüfungen finden in der Form statt, die unter 2.1.3 beschrieben ist.
- 2.2.3 Die Ergebnisse der vier mündlichen Prüfungen des zweiten Teils werden vierfach gewertet.
- 2.3 Folgende Prüfungsergebnisse sind für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich:
- Keines der acht Fächer darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden.
 - Im ersten Teil müssen insgesamt mindestens 220 Punkte erzielt werden, darunter in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte bei einfacher Wertung.
 - Im zweiten Teil müssen insgesamt mindestens 80 Punkte erzielt werden, darunter in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte bei einfacher Wertung.

3. Nichtteilnahme und Rücktritt

- 3.1 Rücktritt ist bis zum **15. Dezember in schriftlicher Form beim Regierungspräsidium** möglich. Nach diesem Zeitpunkt führt eine Nichtteilnahme an einem der Prüfungsteile ohne wichtigen Grund zur Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Prüfling hat den Grund unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- 3.2 Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich die Bewerberin oder der Bewerber in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.
- 3.3 Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Bewerberin oder der Bewerber kann an einer Nachprüfung teilnehmen. In diesem Fall bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

4. Durchführung der Prüfung

- 4.1 Die Abiturprüfung für Schulfremde wird für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Regierungsbezirk Freiburg an vom Regierungspräsidium bestimmten Gymnasien durchgeführt, zeitgleich mit der ordentlichen Abiturprüfung.
- 4.2 Anfragen im Vorfeld einer Anmeldung sind an das Regierungspräsidium Freiburg zu richten: Frau Gißler (Mail: Astrid.Gissler@rpf.bwl.de, Tel.: 0761-208-6285)